

21./8. 1914.

11. 23

b) Fälligkeit der Kaufpreisforderung.

Für den Zeitpunkt der Erfüllung der Verbindlichkeit des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises, also für den Fälligkeitstermin der Geldforderung, ist in erster Linie die Vereinbarung maßgebend. Liegt eine Vereinbarung nicht vor, so kann die Zahlung zu jeder Zeit gefordert werden, das heißt die Fälligkeit tritt auf Ermahnung ein, sofern nicht nach den Umständen oder nach dem Handelsgebrauch etwas anderes anzunehmen ist (Art. 326 SGB.). Fällt der Fälligkeitstag vor den 1. August, so findet die Stundung bis 30. September, fällt er in die Zeit vom 1. August bis 30. September, so findet die Stundung auf 61 Tage vom Fälligkeitstag an statt.

c) Lieferungspflicht.

Das Gesetz steht im allgemeinen auf dem Standpunkt der Vertragstreue. Verträge sind so zu erfüllen, wie sie eingegangen wurden. (§ 902 a. b. G. B.). Der Lieferungspflicht ist am Tage der Fälligkeit der Lieferung zu entsprechen. Doch kann die Lieferung bis zur Zahlung des Kaufpreises oder Sicherstellung des Kaufpreises verweigert werden, wenn der Anspruch auf den Kaufpreis durch die schlechten Vermögensverhältnisse des anderen Teiles gefährdet ist und diese Gefährdung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem Verkäufer weder bekannt war noch bei Anwendung gehöriger Sorgfalt hätte bekannt sein müssen. Dieser Rechtsatz wurde zufolge Plenissimarbeschlusses des Obersten Gerichtshofes vom 14. November 1911 Nr. 560 (Sammlung Nr. 5637) in das Judikatenbuch eingetragen. Unter den in diesem Judikat festgesetzten Voraussetzungen besteht die Lieferungspflicht nur dann, wenn der Kaufpreis im voraus bezahlt oder sichergestellt wird. Die Lieferung kann nur verweigert werden, wenn der Anspruch auf den Kaufpreis durch schlechte Vermögensverhältnisse des Käufers, die dem Verkäufer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt sein konnten, gefährdet erscheint. Es wird also nachzuweisen sein, daß die Vermögensverhältnisse des Käufers sich überhaupt oder infolge des Kriegesfallens so verschlechtert haben, daß der Anspruch des Verkäufers auf die Gegenleistung, das ist auf den Kaufpreis, unsicher geworden ist. Durch die alleinige Berufung auf den Kriegsfall wird dieser Nachweis nicht erbracht, sondern nur durch Beweise über konkrete Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, gegen den etwa seit Abschluß des Vertrages Exekutionen erfolglos geführt wurden. Es mag hier darauf hingewiesen werden, daß auch im § 22 der Konkursordnung der Rechtsatz zur Geltung gelangt, daß niemand zu einer Vorleistung verpflichtet ist, wenn die Gegenverpflichtung wegen Insolvenz des Schuldners nicht oder nicht vollständig erfüllt ist.

d) Kreditierung des Kaufpreises.

Wichtiger ist die Rechtsfrage, inwiefern die Verpflichtung zur Kreditgewährung besteht, wenn ein Versprechen, künftig Kredit ge-

währen zu wollen, ein sogenannter Vorvertrag, vorliegt. Ein solcher ist unter anderem nur dann verbindlich, wenn die Umstände in- zwischen nicht dergestalt geändert worden sind, daß dadurch der ausdrücklich bestimmte oder aus den Umständen hervorgehende Zweck vereitelt oder das Zutrauen des einen oder anderen Teiles verloren wird. (§ 936 a. b. G. B.). Die Klage auf Erfüllung der Zusage erlischt, wenn sich die Umstände mittlerweile geändert haben, daß, wenn sie schon ursprünglich so gestaltet gewesen wären, der Vertrag gar nicht abgeschlossen worden wäre.

Einige Rechtslehrer sind der Ansicht, daß diese Klausel keineswegs bloß bei Vorverträgen rechtliche Geltung hat, sondern auch auf Verträge Anwendung zu finden habe. Die Auffassung ist aber bestritten.

Vorverträge, die einen Schuldvertrag vorbereiten (und solche liegen bei Einräumung eines Kredits für künftige Warenlieferungen vor), sind aber wohl unverbindlich, wenn in- zwischen die Umstände sich geändert haben, in- hinsichtlich deren der Vertrag eingegangen wurde oder das Zutrauen verloren wurde. Der Verkäufer kann also, wenn nicht im konkreten Falle ein bestimmter Fälligkeitstermin der Kaufpreisforderung festgesetzt wurde, sondern ein Kreditversprechen vorliegt, das als selbständiger Vertrag anzusehen ist, zur Kreditierung nicht gehalten werden, sondern die Zahlung des Kaufpreises nach Maßgabe der handelsgesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen des Moratoriums fordern.

II. Verträge über Dienstleistungen.

Auf die Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen findet das Moratorium keine Anwendung. Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch begreift unter den entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen den Lohnvertrag, den Verlagsvertrag und den Vertrag zwischen Dienstherrn und Gesinde. Unter den Lohnvertrag fällt die Dienstmiete im engeren Sinne, wenn die Absicht auf die Dienste als solche gerichtet ist, andererseits die Werkverdingung, wenn für die Fertigstellung eines bestimmten Werkes ein Lohn versprochen wird. Ueber die Handelsgeschäfte nach Artikel 252, §. 1, SGB., unter die die Geschäfte der Färker, Stoffdrucker, Bleicher, Appreteure, Dampfwebereien, Buchbindereien, Anstreichergeschäfte usw. fallen, soweit der Geschäftsbetrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht, bemerkt Randa: „Der Unternehmer leistet hier gewerbsmäßig ein Werk gegen Entlohnung; vorausgesetzt wird allerdings Betrieb im großen, somit, daß das Unternehmen den Umfang des handwerksmäßigen Betriebes übersteigt (Großbetrieb von Werkverträgen über zur Bearbeitung übergebene körperliche, bewegliche Sachen). Geldforderungen aus solchen Werkverträgen fallen also nach dem Wortlaut des Moratoriums unter die Forderungen aus Lohnverträgen.“

Das Moratorium bezieht ausdrücklich die Bestimmungen der § 1151 bis 1163 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ein, also auch Forderungen der Rechtsfreunde, Ärzte, Faktoren, Künstler, Lieferanten und anderer Personen, wenn sie für ihre Bemühungen einen Lohn bedungen haben. Da für die Provisionsforderungen der selbständigen Agenten kein anderer Rechtstitel als der Lohnvertrag besteht, sind auch diese Forderungen als „Forderungen aus Lohnverträgen“ vom Moratorium ausgenommen; ebenso Verträge zwischen Dienstherrn und dem Gesinde sowie Forderungen aus Dienstverträgen der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz).

Hingegen unterliegen Geldforderungen aus einem Verlagsvertrag dem Moratorium.